



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

1. Brunner

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

9. Die vorstehenden Gründe scheinen mir in ihrer Gesamtheit überzeugend zu sein. Aber nicht nur in ihrer Gesamtheit. Einzelne Erwägungen sind schon allein betrachtet zwingend. Die Unbestimmtheit des Wortes *lex* (Nr. 4) schließt angesichts des Bestehens verschiedener *leges* jede andere Erklärung aus. Und gleiches gilt für die sachliche Deutung (Nr. 8), welche allein geeignet ist, die unwahrscheinliche Bevorzugung der Sachsen auszuschalten.

3. Die Stellungnahme Brunners¹⁴⁰⁾ und Lintzels. § 19.

1. Brunner hat meine Auslegung äußerst bestimmt, man könnte sagen, schroff, abgelehnt. Er beanstandet sie aus drei Gründen: 1. wegen der Beschränkung des Personalprinzips, 2. wegen numismatischer Fehlgriffe und 3. wegen der Stellung des c. 3 inmitten von Fiskalbußen. Wegen der vermeintlichen Unmöglichkeit meiner Deutung hat er eine andere vorgeschlagen. Er bezieht die Vorschrift auf die Einführung und gleichzeitige Abänderung fränkischer Fiskalbußen im genauen Betrage von 15 Schillingen mit Ausnahme der Friedensgelder, aber mit besonderer Beziehung auf die Ungehorsamsbuße beim Grafenbann.

In der Polemik Brunners wird der Inhalt meiner Auslegung und die Verwertung dieses Inhalts zugleich bekämpft. Vielleicht ist dies der Grund dafür, daß diese Polemik Brunners nicht die Klarheit zeigt, die wir sonst bei Brunner bewundern, und daß Brunner die von mir stark betonte Analogie mit der Generalnorm der *Lex Ribuaria* gar nicht berücksichtigt. Wir wollen der Reihe nach die Einwendungen und den Ersatzvorschlag ins Auge fassen.

2. Auf die drei Einwendungen Brunners habe ich folgendes zu erwidern:

a) Brunner meint, daß in der Beschränkung des Personalstatuts, die ich annehme, eine „Änderung des fränkischen Rechts“ enthalten war, die nicht der Zustimmung der Sachsen (*lex fori*), sondern der Franken (*lex originis*) bedurft hätte. Diese Einwendung ist sicher unrichtig und mit der ausgezeichneten Darstellung der Kollisionsnormen, die Brunner in seinem Handbuche¹⁴¹⁾ gegeben hat, nicht zu vereinigen. Die Kollisionsnormen der fränkischen Zeit sind in der Regel Normen der Stammesrechte, wie heute die Vorschriften

140) a. a. O. S. 223 ff.

141) I § 35.